**Bundesrat** Drucksache **324/95**

31.05.95

A - G - R

# Verordnung

**des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

---

## Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

### A. Zielsetzung

Sanktionierung von Verstößen gegen Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (Abl. L Nr. 219 S. 9), in dem durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3148/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (Abl. L Nr. 332 S. 28) vorgeschrieben wurde, daß in den Rechnungen und Begleitpapieren für Erzeugnisse, die Qualitätsnormen unterliegen, das Ursprungsland der Erzeugnisse angegeben sein muß.

### B. Lösung

Aufnahme eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes in die Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Vertrieb Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

**Bundesrat** Drucksache **324/95**

31.05.95

A - G - R

# Verordnung

**des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

---

## Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

031 (322) - 680 40 - Ma 104/95

Bonn, den 31. Mai 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

> Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 324/95

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse**

**Vom.....1995**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), der zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft:

***Artikel 1***

Die Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Okober 1971 (BGBl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "(ABl. EG Nr. L 219 S. 9)" die Worte ",zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3148/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 332 S. 28)," eingefügt.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   1. In Nummer 4 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

   2. In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

   3. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

      "6. entgegen Artikel 11 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 in einer Rechnung oder einem Begleitpapier für Erzeugnisse, die Qualitätsnormen unterliegen, das Ursprungsland der Erzeugnisse nicht oder nicht richtig angibt."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

**Begründung**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3148/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. L Nr. 332 S. 28) wurde in die Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 als Artikel 11 Abs. 5 eine Vorschrift neu aufgenommen, wonach in den Rechnungen und Begleitpapieren für Erzeugnisse, die Qualitätsnormen unterliegen, mit Ausnahme der Einzelhandelsstufe bei der Abgabe an den Endverbraucher das Ursprungsland der Erzeugnisse angegeben sein muß.

Durch diese Regelung soll den Möglichkeiten einer Änderung der - an den betreffenden Erzeugnissen am Packstück auch bisher schon obligatorisch anzubringenden - Ursprungsangabe auf den verschiedenen Stufen der Vermarktung entgegengewirkt werden.

In die Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse soll eine Vorschrift zur Sanktionierung von Verstößen gegen den neuen Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 als Ordnungswidrigkeit aufgenommen werden.

Diese Verordnung wird Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursachen. Die Neuregelung läßt sich ohne besonderen Aufwand in die bestehende Qualitätskontrolle einfügen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die zugrundeliegende gemeinschaftsrechtliche Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes in den Rechnungen und Begleitpapieren ist bereits vielfach üblich und einfach zu realisieren.

**Zu Artikel 1**

Nummer 1 dient der Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung (EWG) Nr. 2251/92.

Im Nummer 2 wird die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten in § 7 ergänzt. In § 7 Abs. 1 wird Nr. 6 angefügt zur Sanktionierung von Verstößen gegen das in Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 neu eingeführte Erfordernis der Angabe des Ursprungslandes in den Rechnungen und Begleitpapieren.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

**Bundesrat** **Drucksache 324/95 (Beschluß)**

**14.07.95**

# Beschluß
**des Bundesrates**

## Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946